



Brüssel, den 18. November 2015
(OR. en)

14149/15

DENLEG 152
AGRI 602
SAN 382

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 13789/15 DENLEG 144 AGRI 576 SAN 368+ ADD1

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte an Tropanalkaloiden in bestimmter Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder

– *Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen*

1. Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 315/93¹ kann die Kommission, falls erforderlich, im Wege von Maßnahmen, die nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen werden, für bestimmte Kontaminanten Höchstwerte festlegen, wobei das Europäische Parlament und der Rat einen solchen Beschluss innerhalb der Standardfrist (3 Monate) ablehnen können.

In der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission² sind Höchstgehalte für Kontaminanten in Lebensmitteln festgelegt.

¹ Verordnung (EG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5)

2. Nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011³ behält Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG⁴ bei bestehenden Basisrechtsakten, in denen darauf verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung.
3. Vor der Annahme des eingangs genannten Verordnungsentwurfs hat die Kommission am 23. September 2015 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG den Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel gehört. Dieser stimmte dem im Betreff genannten Verordnungsentwurf einstimmig zu (26 Mitgliedstaaten, die 98,18 % der Bevölkerung repräsentieren, zwei Mitgliedstaaten waren nicht vertreten).
4. Daraufhin hat die Kommission dem Rat am 5. November 2015 gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG den obengenannten Verordnungsentwurf übermittelt.
5. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat innerhalb von drei Monaten den Erlass des Verordnungsentwurfs durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Entwurf von Maßnahmen
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen.
6. Die Delegationen wurden am 9. November 2015 ersucht, bis zum 16. November 2015 anzugeben, ob sie den Verordnungsentwurf ablehnen. Die Delegationen haben keinen der vorgeannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.

³ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

⁴ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

7. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den Verordnungsentwurf in der Fassung des Dokuments 13789/15 + ADD 1 nicht ablehnt.** Sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung gegen den Verordnungsentwurf ausspricht, kann die Kommission die Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen.
-